

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 10

Sonnabend, den 5. Februar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Fettausgabe.

Für die Woche vom 6. bis 12. Febr. werden  
auf **Abschnitt 6 der Fettkarten 50 gr Butter**  
(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)  
an die Versorgungsberechtigten ausgegeben.

Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere  
Ration als 50 gr nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Haferpflichtlieferung.

Die erste Hälfte der den Landwirten mitgeteilten  
Haferpflichtmenge ist bis zum 1. Februar d. Js. abzu-  
liefern. Der Kommunalverband ist verpflichtet, in der  
Zeit vom 1. bis 7. Februar festzustellen, welche Landwirte  
ihrer Ablieferungspflicht nicht freiwillig genügt haben  
und bei Nichtlieferung den zu leistenden Geldersatz in  
Höhe des dreifachen Betrages des Haferhöchstpreises für  
jeden nicht rechtzeitig gelieferten Zentner Hafer un-  
berzüglich durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen. In-  
dem ich hierauf nochmals hinweise, ersuche ich, soweit dies  
noch nicht geschehen ist, die fällige Haferpflichtmenge sofort  
abzuliefern.

Erfreulicherweise habe ich wahrgenommen, daß über-  
all der Ausdruck des Getreides in volstem Gange ist,  
sodas es den Anschein hat, daß die Mehrzahl der Land-  
wirte sich solchen Maßnahmen nicht aussetzen will. Auch  
die außerordentlich regen Ablieferungsmengen lassen  
hierauf deuten. Neben 52 000.— Zentner Brotgetreide  
sind bisher etwa 18 000.— Zentner Hafer zur Ablieferung  
gekommen.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verarbeitung von Gerste bei der Verwendung von Mais in den Spiritusbrennereien.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle in Berlin  
teilt auf meine Anfrage am 28. 1. 21 folgendes mit:

„Die Verarbeitung von Mais in Brennereien wird in  
so großem Umfange beabsichtigt, daß die verfügbaren Be-  
stände an inländischer Gerste hierzu nicht ausreichen.  
Es kann daher Brennereien Inlandsgerste zu diesem  
Zweck nicht freigegeben werden.“

Nur landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien haben  
ohne Rücksicht darauf, ob sie Mais verwenden wollen oder  
nicht Anspruch auf diejenige Gerstenmenge, welche zum  
Abbrennen eines Drittels ihres vollen Brennrechts unter  
Verwendung von Kartoffeln erforderlich ist. Eine Berück-  
sichtigung des Mehrverbrauchs an Gerste bei Verarbeitung  
von Mais kann also auch in diesem Falle nicht stattfinden.

Für die Verarbeitung von Mais wird jedoch Aus-  
landsgerste bereit gestellt werden. Die näheren Bestim-  
mungen hierüber werden demnächst veröffentlicht werden.“  
Belgard, den 2. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Kohlenversorgung neuer Unternehmungen.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in einer  
ganzen Reihe von Kreisen die Kommunen und Kommunalbe-  
hörden Vorarbeiten für den Bau von Kleinbahnen und elek-  
trischen Straßenbahnen in Angriff genommen haben. Zum  
Teil werden diese Arbeiten als Notstandsarbeiten ausgeführt.  
Es sind bereits bei mir Anträge auf Lieferung von Kohlen  
für die Bauzüge gestellt worden. Es ist vorauszusehen, daß,  
sobald diese Bauten fertiggestellt sind, die betr. Kommunen  
und Kommunalverbände an mich wegen Lieferung der zum  
Betriebe erforderlichen Kohlen bzw. des elektrischen Stromes  
herantreten werden.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich des  
Baues von Ueberlandleitungen. Auch auf diesem Gebiete  
wird eine ziemlich rege Bautätigkeit entwickelt und auch hier  
ist vorauszusehen, daß demnächst Anträge auf Anschluß dieser  
Ueberlandleitungen an vorhandene Elektrizitätswerke gestellt  
werden.

Bei der überaus schwierigen Kohlenlage werde ich in  
vielen Fällen nicht in der Lage sein, die gewünschten Kohlen  
mengen zur Verfügung stellen zu können. Tritt ein solcher  
Fall ein, so ist vorauszusehen, daß sowohl in der Bevölkerung  
wie bei den Kommunalbehörden eine starke Erregung ein-  
treten wird, weil sehr erhebliche Kapitalaufwendungen für  
den Bau der Bahnen bzw. der Ueberlandleitungen gemacht  
worden sind, die infolge des Mangels an Kohlen den Ver-  
braucherkreisen nicht zugute kommen können.

Es ist mir weiterhin bekannt, daß die bestehenden  
Straßenbahnen durch den Krieg heruntergewirtschaftet sind

und besonders große Schwierigkeiten in der Beschaffung von Schienenmaterial haben. Zur Zeit walzt meines Wissens nur ein einziges Werk (Phönix) Straßenbahnschienen aus. Die Produktion dieses Werkes reicht bei weitem nicht aus, um den Bedarf der bestehenden Straßenbahnen an Ersatzschienen zu decken. In dem Augenblick, in dem große Mengen an Schienen für Neuanlagen verlangt werden, wird die Lage der bestehenden Straßenbahnen hinsichtlich der Beschaffung von Ersatzschienen noch schwieriger, als sie zur Zeit schon ist.

Aus allen diesen Gründen halte ich es für zweckmäßig, daß die Kommunen und Kommunalverbände darauf hingewiesen werden, vorsichtshalber vor Inangriffnahme neuer Straßenbahnlinien und Ueberlandleitungen sich mit mir und dem Reichswirtschaftsministerium in Verbindung zu setzen, damit sich nach Fertigstellung der betreffenden Bauten nicht die Unmöglichkeit ergibt, diese in Betrieb nehmen zu können. Ich würde dankbar sein, wenn die Kommunen und Kommunalverbände im Sinne meiner Ausführungen verständigt würden. — Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Reichswirtschaftsministerium und dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zugehen lassen.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.  
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Abdruck erfolgt zur Beachtung der in Frage kommenden Stellen.

Belgard, den 1. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Zuder.

Auf die Vollzuckerarten des Kreises Schivelbein sind für den Monat Februar 750 Gramm Zuder auszugeben.

Belgard, den 31. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Anfuhrkosten für Briketts.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (R. G. Bl. S. 342) werden die Gebühren der Händler für die Anfuhr einzelner Zentner Briketts frei Keller oder Haus des Verbrauchers von 60 Pfg. auf 1.— Mark je Zentner erhöht. Wenn von dem Händler Leihfäße gestellt werden, kommen noch 20 Pfg. Sackleihgebühr hinzu, sodaß also die Kosten für Anfuhr eines Zentners Briketts durch den Händler einschließlich Sackleihgebühr 1,20 Mark pro Zentner betragen dürfen.

Ueberschreitungen werden nach den Strafbestimmungen der oben angeführten Gesetze bestraft.

Für die Anfuhr ganzer Fuhrten vom Bahnhof oder Lager des Händlers gelten die vorstehend festgesetzten Gebühren nicht.

Der Brikettpreis selbst mit 14,25 Mark ab Bahnhof und 14,75 Mark ab Lager des Händlers für den Zentner bleibt unverändert.

Belgard, den 2. Februar 1921.

Der Landrat.

#### Bestenerung des reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommens.

Telegramm aus Berlin vom 29. Januar 1921.

Frift zur Mitteilung der Gemeindeeinkommensteuerbeschlüsse an Finanzämter bis Ende Februar verlängert. Schriftlicher Erlaß folgt 4 St. 68.

Innenminister.

Abdruck zur Nachricht.

Köslin, den 31. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An die Kreis Ausschüsse und die Magistrate des Bezirks.

Abdruck erhalten die Herren Gemeindevorsteher unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 10. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 3 — zur Kenntnis.

Gemeinden, die beabsichtigen, das reichseinkommensteuerfreie Mindesteinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 heranzuziehen, werden ersucht, den Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung mit größter Beschleunigung herbeizuführen und sobald als irgend möglich, spätestens aber bis zum 18. d. Mts. mit den erforderlichen Unterlagen in 3facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Der zum Erlaß dieser Steuerordnung erforderliche Beschluß der Gemeinde-Vertretung bezw. Versammlung ist in dem Kreisblatt Nr. 3 abgedruckt. Ich ersuche noch besonders darauf zu achten, daß in § 1 Ziffer 1 der Steuerordnung derjenige Betrag einzurücken ist, der bei Steuerpflichtigen mit kleinem Gesamteinkommen von der Gemeindesteuer vollständig frei bleiben soll.

Muster für Steuerordnungen und Beschlußformulare gibt der Kreis Ausschuß zu den Selbstkosten ab.

Belgard, den 2. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Bekanntmachung.

Mraubmord am 24. Januar 1921. In der Zeit von Vormittags 11½ Uhr bis Nachmittags 2½ Uhr sind die Töpfermeister Romadtk'schen Eheleute in ihrer in Neustettin, Wallstr. 11 belegenen Wohnung mittelst eines Beiles bezw. eines Hammers ermordet worden. Nach den bisherigen Feststellungen fehlen an Sachen 1 Damenuhr, 2 Herrenuhren, mehrere Ringe, 1 Armband, 1 Halschmuck, 1 Paar neue Herren- und 1 Paar neue Damenschuhe, bares Geld, darunter ein Beutel mit 40 bis 50 Mark barem Silbergeld. In Frage kann ein junger Mann mit schwarzem Haar kommen, der in der Zeit von ½10 bis 11 Uhr des Mordtages in der Wohnung bei Romadtk gesehen worden ist. Für die Ermittlung des Täters sehe ich eine Belohnung von

3000 Mark

aus. Geeignete Angaben zur Ermittlung des Täters sind an den Oberstaatsanwalt in Köslin zu richten.

Köslin, den 27. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

Der Landrat.

Zusolge Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, wird gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389 ff.) das Befahren folgender Chauffeestrecken und Ortschaften, sowie Kilometerstationen bezeichneten Chauffeebrücken mit Lastkraftzügen, deren Gesamtgewicht 13 t (260 Zentner) übersteigt, sowie mit einzelnen Lastkraftfahrzeugen mit einem Ladegewicht von mehr als 10 t (200 Zentner) hiermit verboten.

#### Kreis Belgard.

a. Chauffee Belgard—Bucke—Satspe.

Zwischen Belgard und Bumlow in den Stationen 1,9 + 40.

b. Chauffee Körlin—Belgard—Polzin—Jastrow.

Zwischen Körlin und Belgard in Station 0,2 + 30, zwischen Jagertow und Paatzig in den Stationen 41,6 + 78 und 44,0 + 32 und auf der Abzweigung nach Klempin—Siedkow, zwischen Belgard und Klempin in Station 9,1 + 40.

c. Chauffee Boissin—Gr. Tychow—Warnin—Subitz.

Zwischen Burzlass und Gr. Tychow in Station 10,0—1, zwischen Gr. Tychow und Warnin in den Stationen 16,7—8 und 18,2—3.

**d. Chaussee Gr. Tychow—Polzin.**

Zwischen Zadzlow und Damen in Station 8,6—7.

**e. Chaussee Polzin—Schivelbein.**

Zwischen Alt Schlage und Simmahig in Station 12,5 + 75.

**f. Chaussee Belgard—Stolzenberg.**

Zwischen Belgard und Borwert in den Stationen 0,1 + 96 und 0,4 + 40, zwischen Podewils und und Zielow in Station 16,9 + 92.

Die Sperrung der Brücken im Kreise Belgard ist durch Warnungstafeln in gelber Farbe gekennzeichnet, die 20 Meter vor dem Anfangs- und Endpunkt der Brücken aufgestellt werden.

Röslin, den 26. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Seler.

Abdruck vorstehender Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und genauen Beachtung.

Belgard, den 25. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Tagesordnung für den auf Freitag, den 18. Februar 1921 nachmittags 3¼ Uhr hier anstehenden Kreistag kann auf Zimmer 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 29. Januar 1921.

Der Landrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

In dem Viehbestande des Gutsbesizers Torp in Mehin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das verseuchte Gehöft des Gutsbesizers Torp in Mehin tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Gutsbesizers Torp in Zwinzig. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 1. Februar 1921.

Der Landrat.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 8. Februar v. Js. in Bärwalde stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 2. Februar 1921.

Der Regierungspräsident.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Röslin folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 8. Februar v. Js. in Falkenburg stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Dramburg, den 29. Januar 1921.

Der komm. Landrat.

gez.: Dr. Ehler, Regierungsaffessor.

**Veröffentlicht.**

Belgard, den 1. Februar 1921.

Der Landrat.

**Kollekte.**

Der Herr Oberpräsident hat die Veranstaltung einer Hauskollekte für die Jahre 1921, 1922 und 1923 innerhalb der Provinz Pommern zur Beschaffung von Mitteln für Zwecke des Vereins Stettiner Säuglings- und Mütterheime genehmigt.

Belgard, den 25. Januar 1921.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Vereins "Stettiner Säuglings- und Mütterheim" für das Jahr 1921 genehmigten Kollekte im hiesigen Bezirk sind die Sammler Adolf Laade aus Schivelbein, Albert Krause aus Stettin, Franz Eckhoff aus Stettin, Jakob Dombrowski aus Stettin beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden.

Belgard, den 19. Januar 1921.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat dem Pomm. Provinzialverein zur Bekämpfung des Vagabondentums die Genehmigung zur Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Jahre 1921 innerhalb der Provinz Pommern unter den bisherigen bekannten Bedingungen erteilt.

Belgard, den 25. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesizers Gruel in Jäglin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

**Veröffentlicht.**

Belgard, den 31. Januar 1921.

Der Landrat.

**Betrifft Jugendpflege.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Dezember v. Js. — Kreisblatt Nr. 106 — gebe ich nachstehend den Arbeitsplan über den vom 7. bis 11. d. Mts. in Gr. Tychow stattfindenden Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und Helfern bekannt.

Ich lade gleichzeitig Alle, die Interesse für die Jugendpflege haben, Damen und Herren, zur Teilnahme an diesem Lehrgang ein.

Die Ortsvorstände wollen dies ortsüblich bekannt machen.

**Arbeitsplan**

für die Lehrgänge in Gr. Tychow vom 7. bis 11. Februar 1921 zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und Helfern. Anfang 3 Uhr.

1. Tag.

Die Aufgabe und die Notwendigkeit der Jugendpflege. Die Gründung von Vereinen, deren Pflege und der weitere Ausbau. Vorträge. Der Kreisjugendpfleger.

2. Tag.

Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Turnplatz. Das Turnen als Mittel zur Jugendzucht. Vorträge mit praktischen Beispielen. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

3. Tag.

Werttätigkeit und Jugendpflege auf dem Lande. Die Handfertigkeit mit der männlichen und weiblichen Jugend. Vorträge. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

4. Tag.

Vom Turnspiel und seinem Lebenswert. Gesellschaftsspiele. Praktische Vorführung mit den Teilnehmer. Der Kreisjugendpfleger und die Kreisjugendpflegerin.

Jugendpflege durch Leibesübungen vom fachärztlichen Standpunkt. Vortrag. Dr. Schlicht—Gr. Tychow.

## 5. Tag.

Unterhaltungsabende und Vortragsabende im Verein. Jugendvereinsfeste und Volksfeste. Der Kreisjugendpfleger.

Ein Unterhaltungsabend im Turnverein Gr. Dychow. Leiter: Lehrer Teske—Gr. Dychow.

Bemerkung: In jedem Tage werden Volksliedermelodien erlernt, Volkstänze eingeübt und Turn- und Gesellschaftsspiele gespielt.

Anfang immer 3 Uhr nachmittags.

Belgard, den 4. Februar 1921.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

## § 1.

In der mit Anfang Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckperiode 1921 decken im Kreise Belgard nachbezeichnete Beschäler zu folgenden Sägen:

## a. auf der staatlichen Deckstelle in Redlin:

1. Cordus, dunkelbraun, geb. Hannover 1910 v. Coloman-Delphos xx zum Sage von 142 Mt.,

2. Doge, Fuchs, geb. Pommern 1910 v. Subal-Donnerhall zum Sage von 142 Mt.,

## b. auf der staatlichen Deckstelle in M. Dubberow:

1. Ingraban, Fuchs, geb. Hannover 1909 v. Nordenfeld-Fjus zum Sage von 142 Mt.,

2. Tejas, dunkelbraun, geb. Westpreußen 1901 v. Patron-Ginger zum Sage von 122 Mt.,

## c. auf der staatlichen Deckstelle in Luzig:

1. Kirgise, braun, geb. Hannover 1909 v. Honorius-Ring zum Sage von 122 Mt.,

## d. auf der staatlichen Deckstelle in Reinfeld:

1. Rhedive, hellbraun, geb. Hannover 1907 v. Norgarth-Ring zum Sage 162 Mt.

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die staatliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

## § 2.

Die Auswahl des Genaktes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheins, in dem der gewünschte Hengst verzeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

## § 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rosigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

## § 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

## § 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

## § 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die

beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

## § 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

## § 8.

Die Niederschlagung jälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

## § 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten an den staatlichen Beschälern ab haftet die Gestütdirektion für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches und jede Haftung der Gestütdirektion für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes tätig werden (§§ 278, 833 usw. BGB.) ausgeschlossen.

Labes, den 25. Januar 1921.

Gestütdirektion.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

## Winterbeihilfe für Kriegshinterbliebene.

Dringend bedürftigen Kriegshinterbliebenen, die im Winter 1919-20 keine Winterbeihilfe erhalten haben, kann diese jetzt noch gewährt werden. Anträge sind bis zum 15. d. Mts. schriftlich oder mündlich in unserm Geschäftszimmer Nr. 21 des Kreishauses anzubringen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Ortsvorstände ersuche ich, vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 2. Februar 1921.

Der Vorsitzende

der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

## Inseratenteil.

# Greizer Damenkleiderstoffe

direkt an Private. Muster auf Wunsch. Ernst Koeltzsch, Greiz.

Kunzeln, Gesichtshaare, Miteiser, Sommersprossen etc. verschwinden ohne Mühe. Katalog über Schönheitspflege und Frauen-Krantheit umsonst durch Pharm. Versand-Zentrale, Magdeburg, Bahnhofstr. 40.

## Bruchkranke

können ohne Operation und Beruhigung geheilt werden. Sprechstunde in Belgard a. d. P. Wolters Hotel am 10. Feb. von 8—12 Uhr.

Dr. med. Knopf, Spezialarzt für Bruchleiden.

## la. Fettheringe,

delicate, ca 20 cm lang, Fächer ca. 50 St. Nr. 35.10, frei nachnahme u. Grosse, Charlottenburg 4, Krummestraße 27.

Eine schöne 3-Zimmerwohnung, Gas, elektr. Licht, viel Stallung und Hofraum, sucht zu tauschen

F. Rathke, Berl.-Buchholz.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klomp Nachf., Belgard.